

#### ZEICHENERKLÄRUNG:

#### Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Kerngebiete (§ 7 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Baulinie



Baugrenze

#### Füllschema der Nutzungsschablone



- 1 = Art der baulichen Nutzung
- 2 = Grundflächenzahl
- 3 = Geschossflächenzahl4 = Anzahl der Vollgeschosse
- = Anzani der vollgesch
- 5 = Bauweise
- 6 = Dachform

#### Verkehrsflächen

(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Fußgängerbereich



Ein-und Ausfahrt

#### Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

(§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

# STADT WETZLAR



## BEBAUUNGSPLAN NR. 402

### "BAHNHOFSTRASSE"

3. ÄNDERUNG

**EINLEITUNGSBESCHLUSS** 

M 1:1000

#### VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS/
DIGITALE LIEGENSCHAFTSKARTE	EINLEITUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG
	AM
	AW
	DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
	BERTONIE WEIZER
	SEMLER
BEKANNTMACHUNG	STADTRAT  OFFENLEGUNG IN DER ZEIT
DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES/	
DES EINLEITUNG SBESCHLUSSES UND DER OFFENLE- GUNG	VOM BIS EINSCHLIESSLICH
AM	DURCHGEFÜHRT
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR	DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
SEMLER	SEMLER
SATZUNGSBESCHLUSS	STADTRAT RECHTSKRÄFTIG
DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG	SEIT DER BEKANNTMACHUNG IN DER WETZLARER NEUEN
AM	ZEITUNG
	AM
DER MAGISTRAT DER STADT WETZLAR	
	DER MAGISTRAT
	DER STADT WETZLAR
Wetzlar, den SEMLER	
STADTRAT	BEARBEITET / GEZEICHNET: Scholl / Yener
SONSTIGE VERMERKE	BEARDEITET / GEZEIGHNET: GCHOIL/ Tellet
	MAGISTRAT DER STADT WETZLAR
	AMT FÜR STADTENTWICKLUNG
	AMIT FOR STADIENTWICKLONG
	1
	AMTSLEITER